

Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol

Tiroler Bergwege-Gütesiegel



Herausgeber und Medieninhaber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, 2008

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Reinhard Eberl

Redaktion: Dr. Christoph Höhenreich, Mag. Dieter Hofmann, Ing. Hannes Steindl

Druck: Amt der Tiroler Landesregierung

Anschrift für alle:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Sport, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

sport@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/sport

Inhalt

1. Zielsetzungen	4
2. Ausgangslage	5
2.1 Grundsatzbeschluss des CAA	5
2.2 Hintergrund für das Wander- und Bergwegekonzept	5
3. Richtlinien	6
3.1 Bewertung des alpinen Wegenetzes	6
3.2 Kriterien für die Schwierigkeitsklassifizierung	6
3.2.1 Durchführung der Beurteilung	6
3.2.2 Schwierigkeit und Gefährlichkeit	6
3.2.3 Anforderungen an den Wanderer und Bergsteiger	7
3.2.4 Breite, Beschaffenheit, Neigung und Länge	7
3.3 Definition von Wanderwegen, Bergwegen und alpinen Routen	7
3.3.1 Wanderwege	7
3.3.2 Bergwege	8
3.3.3 Alpine Routen	8
3.4 Sonstige Wege	9
3.4.1 Schluchtwege	9
3.4.2 Klettersteige	9
3.4.3 Winterwanderwege	10
3.5 Beschilderung und Markierung von Wander- und Bergwegen	11
3.5.1 Wegweiser	11
3.5.2 Vereinfachter Wegweiser	14
3.5.3 Standorttafel	14
3.5.4 Bodenmarkierung (Zwischenmarkierung)	14
3.5.5 Banderole	15
3.5.6 Wegnummerierung	15
3.5.7 Montage	16
3.5.8 Panoramatafel (Orientierungstafel)	16
3.5.9 Wanderkarten	17
4. Planung	18
4.1 Wegehalter	18
4.2 Wegdaten	18
4.3 Gehzeiten	18

5. <i>Wartung</i>	19
5.1 Erhaltungsmaßnahme	19
5.2 Gestaltung von Wander- und Bergwegen	19
5.3 Sperre eines Weges	20
5.4 Unterstützung des Landes Tirol	20
6. <i>Tiroler Bergwege-Gütesiegel</i>	21
6.1 Voraussetzungen	21
6.2 Verfahren zur Verleihung oder Verlängerung des Gütesiegels	21
6.3 Marketing und Information	22
7. <i>Haftung</i>	23
7.1 Allgemeine Begriffe	23
7.1.1 Wander- und Bergwege	23
7.1.2 Wegehalter	24
7.1.3 Personen des Wegehalters	24
7.1.4 Grobe Fahrlässigkeit	25
7.1.5 Fahrlässigkeit	25
7.1.6 Mangelhafter Zustand eines Weges	26
7.1.7 Verbots- oder widmungswidrige Benützung gesperrter Wege	27
7.1.8 Beweispflicht	27
7.2 Zivilrechtliche Haftung	27
7.2.1 Zivilrechtliche Normen	27
7.2.2 Haftpflichtversicherung	28
7.3 Strafrechtliche Haftung	29
7.3.1 Strafrechtliche Normen	29
7.3.2 Strafbarkeit	29
7.3.3 Kein Versicherungsschutz	30
7.4 Geprüfte Unfälle auf Wander- und Bergwegen in Tirol	30
8. <i>Literatur</i>	33
9. <i>Abbildungen</i>	34
<i>Antragsformular für das Tiroler Bergwege-Gütesiegel</i>	40

1. Zielsetzungen

Das alpine Wegenetz ist für die Freizeit und Erholung der einheimischen Bevölkerung überaus wichtig und bietet auch den Gästen unseres Landes jene Infrastruktur, die für den Sommertourismus von besonderer Bedeutung ist. Im Jahr 2000 wurde das **Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol** durch die Tiroler Landesregierung beschlossen. Es enthält Richtlinien für die einheitliche Beschilderung, Schwierigkeitseinteilung, Markierung und Information sowie die laufende Erhaltung des alpinen Wegenetzes in Tirol. In diesen Richtlinien wurde die Schwierigkeitseinteilung der Gehstrecken definiert und zwischen **Wanderwegen** sowie **mittelschwierigen** und **schwierigen Bergwegen** unterschieden. Das Tiroler Wander- und Bergwegekonzept und das entsprechend gestaltete alpine Wegenetz dient der Qualität und Sicherheit, der Orientierung und Unfallprävention sowie der Nachhaltigkeit des Alpentourismus. Die praktische Umsetzung der Richtlinien erfolgt durch die örtlichen und regionalen Wegehalter wie Tourismusverbände oder alpine Vereine.

Mit der vorliegenden Neuauflage werden in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Alpenverein zusätzlich zu den Wander- und Bergwegen die **alpinen Routen** als dritte Kategorie in das Beschilderungssystem aufgenommen. Auf alpinen Routen ist höchste Eigenverantwortung des Bergsteigers erforderlich. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um Wander- oder Bergwege im eigentlichen Sinn, sondern um Gehstrecken im freien alpinen Gelände, die in der Regel nicht mehr gewartet werden (können), aber häufig z. T. als „Steige“ erkennbar sind. Im Umfeld alpiner Schutzhütten, an den Ausgangspunkten für Gipfeltouren, für Hüttenübergänge oder bei Abzweigungen besteht dennoch vielfach Bedarf nach einer Richtungsangabe, die bisher mit Holztafeln oder weißen, rechteckigen Alpenvereinsschildern erfolgt. Durch die Einführung des Dreieck-Symbols „Alpine ROUTE!“ ist es nun grundsätzlich möglich, auch solche hochalpinen Gehstrecken, anspruchsvolle Gipfelanstiege oder Gletscherübergänge mit gelben Wegweisern anzuzeigen, was bislang ausgeschlossen war, da diese Wegweiser ausschließlich für Wander- und Bergwege eingesetzt werden konnten. Die Lösung dieser Problematik gab den Anstoß, das Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol neu zu verfassen und mit den Richtlinien für das Tiroler Bergwege-Gütesiegel zusammenzulegen.

Gleichzeitig wurde nun auch für **Winterwanderwege** erstmals eine landesweit einheitliche Richtlinie festgelegt.

Im Jahre 1984 wurde das **Tiroler Bergwege-Gütesiegel** geschaffen. Seither wurden zahlreiche Tourismusverbände und Sektionen alpiner Vereine für ihre Bemühungen um die Sicherheit im Bergsport mit dieser Auszeichnung prämiert. Durch die Anpassung der Auszeichnungsrichtlinien an das Tiroler Wander- und Bergwegekonzept wird dieser erfolgreiche Weg fortgesetzt. So werden auch weiterhin Bergwege mit dem Tiroler Bergwege-Gütesiegel ausgezeichnet, um die Qualität und die Sicherheit beim Bergwandern zu erhöhen.

2. Ausgangslage

2.1 Grundsatzbeschluss des CAA

Vom Club Arc Alpin, dem Zusammenschluss der führenden nationalen alpinen Vereine im Alpenraum (Alpenverein Südtirol, Fédération Française des Clubs Alpins et de Montagne, Club Alpino Italiano, Deutscher Alpenverein, Liechtensteiner Alpenverein, Österreichischer Alpenverein, Planinska Zveza Slovenije, Schweizer Alpen-Club), wurden 1997 in Chamonix folgende Grundsätze beschlossen:

- Im gesamten Alpenraum wird eine einheitliche Wegebeschilderung angestrebt, sofern nicht andere Regelungen (z. B. in Nationalparks) dagegen stehen. Die Schilder sollen in Pfeilform (Schild mit Spitze) gestaltet sein.
- Die Wegweiser sollen mindestens enthalten: Ziel, Gehzeit, aktuelle Höhe, Standort.
- Die Wegemarkierung soll nach dem Grundsatz so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich durchgeführt werden. Im alpinen Gelände soll sie einheitlich rot/weiß/rot sein, sofern nicht andere Regelungen dagegen stehen.
- Es wird empfohlen, dass sich die Hütten- und Wegeverantwortlichen regelmäßig treffen, um Details festzulegen.

2.2 Hintergrund für das Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol

Analog zur Schwierigkeitsklassifizierung der Skipisten wurden im Jahr 1984 mit Beschluss der Tiroler Landesregierung die Bergwege in drei Kategorien – leicht (blau), mittelschwierig (rot), schwierig (schwarz) – eingeteilt (Kundmachung Bote für Tirol vom 10. Juli 1987). Da in Vorarlberg mit dem Wanderwegekonzept 1995 in Anlehnung an die Schweiz schwierige Bergwege blau und Spazierwege gelb gekennzeichnet wurden, entstanden in Wandergebieten im Grenzraum Tirol-Vorarlberg irreführende Situationen. Die Abschaffung der blauen Kennzeichnung in Tirol und die Umbenennung der Kategorie „leichter Bergweg“ in „Wanderweg“ auf gelben Wegweisern half, dieser Problematik als Kompromisslösung beizukommen.

3. Richtlinien

3.1 Bewertung des alpinen Wegenetzes

Bewertungssysteme bzw. Bewertungsrichtlinien für den Bergsport sind komplex und die Bewertung selbst oft schwierig, da unterschiedlichste Parameter und Kriterien berücksichtigt werden müssen. Ein System der Schwierigkeitsbewertung ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel für die Tourenplanung und dient der Unfallprävention, als Entscheidungshilfe für die Wegehalter, um Gehstrecken zu beurteilen und zu klassifizieren, sowie als Information für die Benutzer, damit sie die zu erwartenden Anforderungen bezogen auf ihre Fähigkeiten entsprechend einschätzen können. Gerade die Überforderung durch eine ungenaue Tourenplanung oder mangelhafte Information über die zu erwartenden Anforderungen ist eine häufige Unfallursache auch ohne objektive Gefährdung wie durch Steinschlag oder Wettersturz.

3.2 Kriterien für die Schwierigkeitsklassifizierung

3.2.1 Durchführung der Beurteilung

Die Beurteilung und Einteilung der Gehstrecken erfolgt durch den Wegehalter grundsätzlich während der schneefreien Zeit. Die Schwierigkeitseinteilung beruht auf einer Beurteilung der Wege in trockenem und gutem Zustand. Je nach Höhenlage und Jahreszeit vorhandene Restschneefelder, Vermurungen und sonstige Witterungseinflüsse sind typische Gefahren der Bergwelt und können die Schwierigkeit einer Gehstrecke erheblich beeinflussen und verändern. Insbesondere Beschädigungen der Wegeinrichtungen nach Unwettern zählen zu diesen typischen, vom Benutzer selbst zu beurteilenden Gefahren.

Bei strittigen Fällen der Klassifizierung oder Abgrenzung von Wanderwegen, mittelschwierigen und schwierigen Bergwegen sowie alpinen Routen nimmt die Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung eine Begutachtung und fachliche Bewertung vor Ort vor.

3.2.2 Schwierigkeit und Gefährlichkeit

Es gibt Wege, die schwierig sind aber gleichzeitig ungefährlich. Dies gilt z. B. für einen Steig in einem steilen Kar mit dünner Schotterbedeckung. Es gibt aber auch Wege, die gefährlich sind, aber kaum schwierig. Dies gilt z. B. für einen ebenen, breiten Weg, von dem man jedoch abstürzen kann. In der Einteilung nach Schwierigkeiten ist neben der technischen Schwierigkeit, die sich aus der Begehung eines Weges ergibt, immer auch die Gefährlichkeit enthalten.

3.2.3 Anforderungen an den Wanderer und Bergsteiger

Wanderwege im Dauersiedlungsraum und dem unmittelbar anschließenden Wald wird man auch „Halbschuhtouristen“ ohne spezielle Ausrüstung, Kenntnisse, Erfahrung und Kondition zumuten können. Entscheidend dafür ist, dass die Gefahr des Verirrens praktisch nicht gegeben ist, man rasch feste Stützpunkte erreichen kann und diese Wege in der Regel gefahrlos begangen werden können. Zum Teil sind jedoch auch im Tal gewisse Gefahren nicht auszuschließen. Denn auch im Dauersiedlungsraum und dem unmittelbar anschließenden Wald gibt es vereinzelt Wege, die mit Vorsicht zu begehen sind, weil z. B. Absturzgefahr besteht.

In das Gebirge führende **Bergwege** hingegen setzen stets Bergerfahrenheit und Trittsicherheit voraus. Sind solche Wege ausgesetzt, ist auch Schwindelfreiheit erforderlich. Besteht auf Wegstrecken eine Seilversicherung gegen Absturz sind trotzdem die gleichen Anforderungen an die Schwindelfreiheit zu prüfen. Auf steilen, nassen und grasbewachsenen Hängen sowie besonders auf Schneefeldern im Frühsommer besteht eine erhebliche Rutsch- und Absturzgefahr. Bergwege erfordern eine gute körperliche Verfassung und eine alpine Mindestausrüstung: Feste Bergschuhe, entsprechende Bekleidung, Orientierungsmaterial sowie Notfallausrüstung samt Erste-Hilfe-Paket und Biwaksack. Im Gebirge muss mit Wetterstürzen gerechnet werden, die Regen, Schnee, Kälte, Wind, Nebel und Blitzgefahr mit sich bringen können. All diese Faktoren müssen bei einer Bergwanderung berücksichtigt werden, da ein jederzeitiger Rückzug aus Gefahrenzonen am Berg nicht immer möglich ist.

3.2.4 Breite, Beschaffenheit, Neigung und Länge

Die Schwierigkeit eines Weges hängt von dessen Breite, Neigung, Bodenbeschaffenheit und Länge ab. Fehlen Zwischenstützpunkte, muss die zeitliche Anforderung erschwerend einkalkuliert werden.

3.3 Definition von Wanderwegen, Bergwegen und alpinen Routen

3.3.1 Wanderwege

Wanderwege sind leichte, allgemein zugängliche, in der Regel für Fußgänger während der schneefreien Zeit bestimmte, gebahnte und lückenlos markierte Gehstrecken im Dauersiedlungsraum und dem anschließenden Wald. Sie sind ausreichend breit angelegt und weisen nur geringe Steigungen/Gefälle auf. Sie sind in der Regel nicht ausgesetzt, nicht absturzgefährlich und auch bei schlechtem Wetter relativ gefahrlos. Wegabschnitte mit Absturzgefahr sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. stabiles Gelände) gesichert. In Ausnahmefällen sind Gefahrenstellen möglich (z. B. Steinschlag), auf die hingewiesen wird. Wanderwege können ohne besondere alpine Kenntnisse und Fertigkeiten begangen werden. Als Ausrüstung genügen Sportschuhe und der Witterung angepasste Kleidung.

3.3.2 Bergwege

Bergwege sind für Bergwanderer während der schneefreien Zeit bestimmte, gebahnte und lückenlos markierte Gehstrecken, die außerhalb des Dauersiedlungsraumes, vornehmlich oberhalb der Waldgrenze im alpinen Gelände, jedoch nicht über Gletscher verlaufen. Sie können besonders bei schlechtem Wetter gefährlich sein und stellen besondere Ansprüche an die Bergtüchtigkeit, Erfahrung und Ausrüstung der Benutzer.

Mittelschwierige („rote“) Bergwege sind oft schmal und steil angelegt und können stellenweise ausgesetzt sein. Kurze versicherte Gehpassagen oder kurze Abschnitte, für die der unterstützende Gebrauch der Hände vorteilhaft ist, können enthalten sein. Diese Wege sollten nur von trittsicheren und ausdauernden Bergwanderern mit entsprechender Bergausrüstung und alpiner Erfahrung begangen werden.

Schwierige („schwarze“) Bergwege sind schmal, großteils steil und ausgesetzt angelegt. Es können Kletterpassagen (Abschnitte, die mit Gebrauch der Hände zur Fortbewegung überwunden werden) oder längere versicherte Abschnitte enthalten sein. Diese Wege sollten nur von trittsicheren, schwindelfreien, konditionsstarken und alpin erfahrenen Bergsteigern mit entsprechender Bergausrüstung begangen werden.

Mittelschwierige und schwierige Bergwege unterscheiden sich insbesondere durch die Anforderung an die Schwindelfreiheit, die Länge der ausgesetzten bzw. versicherten Abschnitte und die Neigung.

3.3.3 Alpine Routen

Alpine Routen führen in das freie alpine bzw. hochalpine Gelände und sind keine Bergwege im vorangegangenen Sinne. Alpine Routen sind oft über jahre- oder jahrzehntelange Begehung „gewachsen“. Sie können zwar durch Tritts Spuren, die durch häufige Begehungen entstanden sind, im Gelände als Steige sichtbar aber auch spurlos sein. Alpine Routen haben in der Regel keine Wegnummer, keinen Wegehalter und werden weder angelegt noch gewartet.

Auf alpinen Routen darf daher nicht mit einer Markierung oder Beschilderung als Orientierungshilfe gerechnet werden. Sie können exponierte, ausrutsch- und absturzgefährdete sowie ungesicherte Geh- und Kletterpassagen enthalten und über heikles Schrofengelände, loses Geröll, steile Schneefelder, Firnflächen oder Gletscher führen. Ihre technische Schwierigkeit kann jene von schwierigen Bergwegen deutlich übersteigen. Alpine Routen erfordern Trittsicherheit und Schwindelfreiheit, Konditionsstärke, Orientierungsvermögen, sichere Gelände- und Gefahrenbeurteilung, hochalpine Berg- bzw. Klettererfahrung und Vertrautheit im Umgang mit der erforderlichen Alpin-, Orientierungs- und Notfallausrüstung (z. B. Seil, Pickel, Steigeisen, Kompass, GPS etc.).

Alpine Routen verlaufen dort, wo der notwendige Sicherheitsstandard eines Bergweges nicht erreicht werden kann. Auf alpinen Routen stellen bauliche Maßnahmen die absolute Ausnahme dar. Sobald auf alpinen Routen in die natürlichen Gegebenheiten eingegriffen wird (z. B. durch Markierung, Kunstbauten, Wegebau etc.), stellen sich Haftungsfragen. Die Verkehrssicherungspflicht kommt hier zwar nicht zur Anwendung, da jeder, der eine alpine Route begeht oder klettert, dies in völliger Eigenverantwortlichkeit tut. Alpine Vereine bzw. Tourismusverbände, die alte Sicherungseinrichtungen entfernen und sie durch moderne ersetzen, müssen jedoch beachten, dass die neuen in Ausführung und Anbringung dem Stand der Technik entsprechen. Bei Berichten über alpine Routen wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass allfällige Sicherungseinrichtungen – gleich wie in alpinen Kletterrouten – nicht gewartet werden.

3.4 Sonstige Wege

3.4.1 Schluchtwege

Wege durch Schluchten und Klammern sind Sonderfälle. Obwohl häufig in Nähe des Dauersiedlungsraumes gelegen und somit leicht erreichbar, ist auf ihnen geländebedingt mit besonderen alpinen Gefahren, wie Steinschlag, Wind, Nässe oder Vereisung, zu rechnen. Sie müssen häufig als „Bergwege in Talnähe“ charakterisiert und klassifiziert werden. Informationstafeln über die zu erwartenden Anforderungen und Gefahren sind daher besonders wichtig.

3.4.2 Klettersteige

Die Abgrenzung von Bergwegen zu Klettersteigen ist schwierig. Es gilt der Grundsatz, dass Klettersteige als eigenständige alpinistische Ziele keine Bergwege sind (z. B. Klettersteig vom Hafelekar zum Frau-Hitt-Sattel, Klettersteig am Lehner Wasserfall etc.). Auf Wegweisern sollen diese Klettersteige somit nicht als Bergwege ausgewiesen sondern mit dem Symbol „Alpine ROUTE!“ und dem jeweiligen Namen „... -Klettersteig“ gekennzeichnet werden. Dazu zählen insbesondere die **klassischen Klettersteige** (mit durchgehendem Drahtseil versehene Kletteranstiege, für deren Begehung die Verwendung eines Klettersteigsets notwendig ist) und die **Sportklettersteige** (meist sportlich ausgerichtete, mit durchgehendem Stahlseil versehene Kletteranstiege in steilem Felsgelände, für deren Begehung in der Regel überdurchschnittliche konditionelle Fähigkeiten und ein Klettersteigset notwendig sind).

Es gibt aber auch „Klettersteige“, die als großzügig **versicherte Steige** zu Jöchern und Aussichtspunkten führen, bei denen der Steig nicht das eigenständige Ziel ist (z. B. Jubiläumssteig von der Gruttenhütte zum Ellmauertor). Solche „Klettersteige“ sollen als schwarze Bergwege klassifiziert, beschildert und markiert werden.

3.4.3 Winterwanderwege

Nach Ö-Norm S 4611 ist ein Winterwanderweg „ein bei winterlichen Verhältnissen angelegter Weg, der markiert, unterhalten, kontrolliert und vor alpinen Gefahren gesichert wird“. Winterwanderwege werden von einem Betreiber (z. B. Tourismusverband, Seilbahnunternehmen) angelegt und betrieben, um dem Wanderer ein sicheres Wandererlebnis bei Schneebedeckung des Geländes zu ermöglichen. Winterwanderwege sind ausreichend breit, nur mäßig steil und nicht ausgesetzt angelegt, auch bei schlechtem Wetter und Schneefall relativ gefahrlos und mit geeignetem Schuhwerk leicht zu begehen.

Winterwanderwege sind zur Sicherheit der Benutzer

- an den Startpunkten als Winterwanderwege zu **kennzeichnen**,
- zu **präparieren**,
- wo es zur Orientierung bei schlechter Sicht nötig ist (wie z. B. im waldfreien Gelände) zumindest auf einer Seite durch Sichtstangen (Abstand ca. 40 m) zu **markieren**,
- regelmäßig zu **kontrollieren** und
- wenn eine Gefahr (wie z. B. Lawinengefahr, totale Vereisung) weder beseitigt noch gesichert werden kann, durch den Betreiber gut sichtbar und unverzüglich zu **sperr**en.

Die Beurteilung der Lawinengefährdung von Winterwanderwegen als Sportanlage im Sinne des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. 104/1991) kann eine Aufgabe für die Lawinenkommissionen nach diesem Gesetz darstellen.

Die Anbringung eigener Winterwanderweg-Wegweiser für die Dauer des Betriebes des Winterwanderweges wird in jeder Hinsicht empfohlen, wozu folgende Ausführung vorgesehen wird:

- Pfeilform und Maße wie Wegweiser (Kap. 3.5.1) oder vereinfachte Wegweiser (Kap. 3.5.2)
- Grundfarbe Telemagenta (RAL 4010)
- Schriftfarbe Schwarz (RAL 9005)

Folgende Angaben sollen auf den Winterwanderweg-Wegweisern enthalten sein

- Symbol „Winterwanderweg“ gemäß Ö-Norm S 4611
- Wegziel
- allenfalls Piktogramm
- allenfalls Gehzeit

Winterwanderwege sind keine Wander- oder Bergwege im Sinne dieses Konzeptes sondern stellen eine eigenständige Sportanlage dar. Sie sind weder permanent noch mit den gelben Wegweisern für Wander- und Bergwege zu beschildern. Die pink-farbenen Winterwanderweg-Wegweiser und die Sichtstangen sind nur temporär, das heißt während der Zeit des Betriebes des Winterwanderweges aufzustellen und nach dessen Schließung zu entfernen.

Auf Winterwanderwegen gilt einerseits der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Wanderers, das heißt der Wanderer ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Andererseits sind das Anlegen und der Betrieb von Winterwanderwegen auch mit einer Haftung des Betreibers verbunden, den bestimmte Sorgfaltspflichten treffen. Der Winterwanderweg ist vor atypischen Gefahren zu sichern. Wird ein Winterwanderweg auf einer gemäß § 87 StVO vom Verbot der Ausübung des Wintersports ausgenommenen und für den übrigen Fahrzeugverkehr gesperrten Straße geführt, so ist vor der möglichen Begegnung mit Einsatzfahrzeugen und sonstigen trotz Sperre benutzungsberechtigten Fahrzeugen zu warnen. Bei tageszeitlich begrenzten Sperrungen ist am Beginn des Winterwanderweges auf die Sperrzeiten deutlich hinzuweisen. Ein Winterwanderweg ist auch bei Nacht nur gegen atypische Gefahren zu sichern.

Winterwanderwege als Sonderflächen in Skigebieten sollen auf den Skigebiets-Panoramatafeln bekannt gegeben, im Gelände deutlich von den Skipisten abgegrenzt und durch die Tafel „Winterwanderweg“ gemäß Ö-Norm S 4611 ausgewiesen werden. Es soll sichergestellt sein, dass sich kein Pisten- oder Loipenbenützer bei schlechter Sicht oder Nebel auf den Winterwanderweg verirrt.

Winterwanderwege, die in Gletscherskigebieten angelegt werden, bedingen wegen erhöhter Gefahren (z. B. Gletscherspalten) besondere Aufmerksamkeit und Anstrengungen des Winterwanderwegehalters bezüglich Markierung, Signalisation, Kontrolle und Präparierung. Winterwanderwege in Gletscherskigebieten sind in engen Abständen deutlich zu markieren und auf beiden Seiten abzugrenzen. An gefährlichen Stellen sind solide Absperrungen anzubringen. Benützer der Winterwanderwege in Gletscherskigebieten sind davor zu warnen, diese zu verlassen, unter deutlichem Hinweis darauf, dass außerhalb der Winterwanderwege die Gefahr von Absturz in Gletscherspalten besteht. Dazu müssen die entsprechenden Warntafeln gemäß Ö-Norm S 4611 angebracht werden. Gefahrenherde sind regelmäßig, in besonderen Fällen (z. B. bei Gletscherspalten) mehrmals täglich zu kontrollieren.

3.5 Beschilderung und Markierung von Wander- und Bergwegen

3.5.1 Wegweiser

Platzierung

Wegweiser sind das Hauptelement der Beschilderung von Wander- und Bergwegen. Daher ist die richtige Wahl der Standorte für die Wegweiser zur Orientierung für ein modernes Wander- und Bergwegenetz sehr wichtig. Es ist erforderlich, dass die Standorte der Wegweiser, der vereinfachten Wegweiser und der Standorttafeln mit ihren jeweiligen Inhalten und Texten exakt im Voraus festgelegt werden.

Um in der Natur einen „Schilderwald“ zu verhindern, sollte die Anzahl der Wegweiser so gering wie möglich gehalten werden. Grundsätzlich sollten Wegweiser an jeder wichtigen Kreuzung, Abzwei-

gung bzw. Weggabelung angebracht werden. Beim Ausgangspunkt, bei Zwischenzielen und wichtigen Abzweigungen sind vollständige Wegweiser, nötigenfalls verbunden mit einer Standorttafel, zu errichten. Bei anderen Weggabelungen sind vereinfachte Wegweiser, entlang der Wege Bodenmarkierungen ausreichend. Die Wegweiser sollten die jeweiligen Ziele in beiden Gehrichtungen (also zum berg- und zum talwärts gelegenen Ziel) anzeigen.

Für jeden Wegweiser sind daher festzulegen:

- Genauer Standort entlang des Weges (Eintragung in eine großmaßstäbige Karte)
- Schilderanzahl und -ausführung (Pfeilrichtung!)
- Inhalte (Schwierigkeit, Ziel, Piktogramme, Gehzeit, Wegnummer, allenfalls Wegehalter)

Alle Daten sind so zu dokumentieren, dass sie im Bedarfsfall rasch verfügbar sind. Die Wegweiser und Standorttafeln sind in der Natur laut der Festlegung in der Karte anzubringen. Dabei sind die Angaben nochmals auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Gleichzeitig mit dem Anbringen der neuen Wegweiser ist der Altbestand an Wegweisern zu entfernen. Es ist zu beachten, dass für das Aufstellen von Rohrstehern bzw. für die Wegweiser eine Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt wird.

Material

Da die Wegweiser von möglichst langer Lebensdauer sein sollen, wird für die Schilder, Befestigungen und Steher ein haltbares, wetterbeständiges Material empfohlen. Auch sollen erforderliche Nachbesserungen der Schilder leicht möglich sein. Wegweiser aus Aluminiumguss mit vertiefter Beschriftung und Siebdruckverfahren mit Einbrennlackierung haben sich bewährt.

Breite

- Unterschiedlich je nach Angabe von 1, 2 oder 3 Zielen
- Zwischen 80 und 200 mm

Länge

- 600 mm, davon 60 mm für Pfeilspitze

Farbe

- Grundfarbe Wegweiser (auch Rückseite): gelb (RAL 1023)
- Schriftfarbe: schwarz (RAL 9005)
- Schwierigkeitsangabe: rot (RAL 3020), schwarz (RAL 9005)

Inhalte

Unabhängig davon, in welche Richtung der Wegweiser zeigt, sollen die Inhalte in folgender Reihenfolge von links nach rechts angegeben werden:

- Schwierigkeit (entsprechende Symbole für Bergwege und alpine Routen)
- Ziel
- Allenfalls Piktogramme und Logo für Themen- bzw. Weitwanderwege
- Gehzeit

- Allenfalls bis zu zwei Wegnummern. Die dreistelligen Wegnummern des AV sind zu nennen, die zweistelligen der Tourismusverbände können genannt werden.
- Die Inhalte sind bündig und mit gleichen Abständen anzuführen. Themenwege, Fernwanderwege oder andere Wegnamen können nach der Zielangabe in kleinerer Schrift und mit der entsprechenden Nummer bzw. ihrem Emblem angegeben werden.

Konsequenz bei der Zielangabe

- Wird ein Ziel einmal angeführt, muss es auf allen Wegweisern wiederholt werden bis das Ziel erreicht ist und dort in der Standorttafel aufscheint.

Buchstabengröße

- 20 bis 30 mm für Ziel, Gehzeit, Schwierigkeitsangabe und Piktogramm
- 15 bis 22 mm für Wegnummern
- 10 mm für Wegehälter

Schriftart

- Grotesk (serifenlos)
- Groß- und Kleinbuchstaben
- Normal (nicht halbfett, fett oder kursiv)

Schwierigkeitsangabe

- Wanderwege: kein Symbol (leer)
- Mittelschwierige Bergwege: roter Punkt mit 20 mm Durchmesser
- Schwierige Bergwege: schwarzer Punkt mit 20 mm Durchmesser
- Alpine Routen: schwarzes Dreieck mit Rufezeichen, darunter Schriftzug „Alpine ROUTE“, Gesamthöhe max. 30 mm

(Bereits vor Beschluss dieses Konzeptes angebrachte Wegweiser mit Dreiecksymbolen lautend auf „Steig“ sollten nach Möglichkeit im Sinne der landesweiten Einheitlichkeit und Verständlichkeit ersetzt werden, sind jedoch vorläufig kein Ausschlusskriterium für das Tiroler Bergwege-Gütesiegel.)

Angabe der Gehzeiten

- Einzeilig
- Für Stunde „h“, für Minuten „min“
- Bis 55 Minuten: In Abständen von jeweils fünf Minuten (5 min, 10 min, 15 min usw.)
- 1 bis 2 Stunden: In Viertelstunden (1 h, 1¼ h, 1½ h, 1¾ h, 2 h)
- Ab 2 Stunden: In halben Stunden (2 h, 2½ h, 3 h, 3½ h etc.)

Zusatzangaben

- Piktogramme (Gefahren, Haltestelle, Seilbahn, Gaststätten etc.): max. 30 x 30 mm
- Logos für Weitwander- und Themenwege: max. 30 mm Höhe

- Am Ausgangspunkt von Wegen zu Gaststätten und Seilbahnen möglich: Verschraubbarer Wechseleinschub (max. 90 x 30 mm) für Angabe „geschlossen“ (rot) und „geöffnet“ (grün)
- Falls erwünscht Wegehalter (ist zur Verdeutlichung der Wegehalterschaft von Vorteil)

3.5.2 Vereinfachter Wegweiser

Für eine ausreichende Orientierung müssen nicht überall voll ausgefüllte Wegweiser errichtet werden. An vielen Stellen genügen vereinfachte Wegweiser mit folgender Mindestausstattung:

- Gesamtlänge 400 mm, davon 60 mm für Pfeil
- Ziel
- Allenfalls Schwierigkeitsangabe mit jeweiligem Symbol

3.5.3 Standorttafel

Standorttafeln enthalten den Namen (Flurnamen) sowie die Höhe des Ortes, an dem sich der Wegweiser befindet. Die Flurnamen sind der amtlichen Österreich-Karte bzw. – falls dort nicht verzeichnet – der Alpenvereinskarte zu entnehmen. Ausführung der Standorttafel:

- Geographische Bezeichnung des Standortes (Flurname laut ÖK)
- Höhe (m)
- 200 x 100 mm
- Grundfarbe: weiß (RAL 9010)
- Schriftfarbe: schwarz (RAL 9005)

Bei Bedarf kann die Standorttafel auch mit den Informationen Start, Ziel, Gehzeit, Weglänge, Höhenunterschied, Schwierigkeitsangabe, alpiner Notruf, GPS-Koordinaten (UTM/WGS84) und Standortnummer erweitert werden (max. 200 x 200 mm).

3.5.4 Bodenmarkierung (Zwischenmarkierung)

Zwischen den einzelnen Wegweisern haben sich Bodenmarkierungen durchgesetzt, die üblicherweise auf Steinen aufgemalt sind. Die Wege sind am Boden oder an Fixpunkten am Wegrand (Felsen etc.) so zu markieren, dass der Benützer des Weges bei schlechten Sichtverhältnissen oder Schlechtwettereinbrüchen (dünne Neuschneeauflage) nicht vom Weg abkommt. Die Entscheidung über die Anbringung der Bodenmarkierungen muss im Gelände getroffen werden. Die erste Bodenmarkierung sollte sich in Sichtweite zum Wegweiser befinden. Die weiteren Bodenmarkierungen sind dann in Folge so anzubringen, dass sie in beiden Richtungen gut sichtbar und im gesamten Wegverlauf einheitlich ausgeführt sind. Je klarer die Wegführung, desto weniger Bodenmarkierungen, je schlechter der Weg im Gelände erkennbar, desto mehr Bodenmarkierungen sind erforderlich. In niederen und mittleren Lagen sind Zwischenmarkierungen alle fünfhundert Meter ausreichend, falls es

keine Abzweigungen gibt und der Wegverlauf eindeutig ist. Im Hochgebirge oder bei nicht eindeutiger Wegführung sollten die Bodenmarkierungen jeweils in Sichtweite zueinander angebracht werden. Alle nicht der Richtlinie entsprechenden Markierungen sind zu übermalen oder zu entfernen.

Ausführung der Bodenmarkierungen

- Rot-weiß-rote, horizontale Balken (Kunstharzfarben, rot: RAL 3020, weiß: RAL 9010)
- Größe: ca. 200 x 150 mm (scharfe Grenzen verbessern die Sichtbarkeit)
- Breite der Farbbalken: von 40:60:40 mm bis 50:50:50 mm
- Keine Hinweise auf Berg- und Talrichtung
- Erforderlichenfalls Wegnummer in schwarzer Farbe im weißen Balken anführen
- Wo natürliche Möglichkeiten fehlen, soll die Zwischenmarkierung auf eigenen Holzpfählen bzw. Metallstangen (50 bis 70 cm über dem Boden mit einer Banderole in den Farben rot-weiß-rot mit Breite 80:80:80 mm) erfolgen.

3.5.5 Banderole

Zur Signalisierung sind die Metallstangen (Wegweiserständer) unterhalb der Wegweiser bzw. Standorttafel und die Pfähle der Zwischenmarkierungen mit einer Banderole in den Farben rot-weiß-rot (Breite 80:80:80 mm) zu versehen.

3.5.6 Wegnummerierung

Bergwege, die von den verschiedenen Sektionen alpiner Vereine betreut werden, haben bereits seit Jahren Wegnummern. Diese AV-Wegnummern sind auch weiterhin zu verwenden und nicht noch zusätzlich durch eigene Wegnummern des Tourismusverbandes zu ergänzen. Die vom Tourismusverband bzw. von den alpinen Vereinen festgelegten Wegnummern sind in Kartenwerken zu übernehmen.

Sollen bisher nicht nummerierte Wander- und Bergwege mit lokalen Wegnummern versehen werden, ist das bestehende und international eingeführte System anzuwenden:

- Für die Wegnummerierung im Betreuungsbereich der Tourismusverbände sind grundsätzlich zweistellige Wegnummern (10-99) zu verwenden. Führen Wege in andere Betreuungsgebiete, ist die Koordination mit den Nachbarverbänden herzustellen.
- Bergwege, die von alpinen Vereinen betreut werden, haben dreistellige Wegnummern (100-999). Diese sollen in Absprache mit den alpinen Vereinen verwendet werden.
- Überregionale österreichische Weitwanderwege und europäische Fernwanderwege haben international festgelegte Wegnummern, wie zum Beispiel: 01 Nordalpenweg, 02 Zentralalpenweg, 03 Südalpenweg, E4 Europäischer Fernwanderweg Pyrenäen-Jura-Neusiedlersee, E5

Europäischer Fernwanderweg Bodensee-Adria. Führt ein Weit- oder Fernwanderweg durch das Betreuungsgebiet eines Tourismusverbandes oder eines alpinen Vereins, so ist der Verlauf durch zusätzliches Anführen der Wegnummer auf den Wegweisern und der Panoramatafel zu kennzeichnen.

3.5.7 Montage

Um das Erscheinungsbild der Wegweiser einheitlich zu halten, ist zu beachten:

- Unterkante der Wegweiser: ca. 150 cm über dem Boden
- Abstand zwischen der Unterkante des Wegweisers und der Standorttafel: ca. 20 cm
- Abstand zwischen der Unterkante der Standorttafel und der Banderole: ca. 20 cm
- Unterkante der Banderole: ca. 80 cm über dem Boden

3.5.8 Panoramatafel (Orientierungstafel)

Zur Information der Wanderer und Bergsteiger sind Panoramatafeln mit der Darstellung des betreuten Wander- und Bergwegenetzes anzubringen. Die Panoramatafel sollte an einem zentralen Ort gelegen sein, von dem möglichst viele Wege ausgehen. Die Panoramatafel soll das betreute Wander- und Bergwegenetz gut erkennbar und übersichtlich als Panoramabild darstellen und eine erklärende Legende aufweisen.

Auf der Panoramatafel sind darzustellen:

- Wanderwege und Bergwege (gemäß Darstellung in den Wanderkarten)
- Wegziele und allenfalls Zwischenziele (Standortbezeichnungen)
- Wegnummern (falls vorhanden)

Auf der erklärenden Legendenleiste sind anzuführen:

- Wegziele
- Gehzeit
- Piktogramm falls erforderlich
- Wegnummern (falls vorhanden)
- Schwierigkeitsangabe für rote und schwarze Bergwege
- Sicherheitshinweis

Zur Hebung der Eigenverantwortung der Benützer ist folgende Information über die Bedeutung der Einteilung und Schwierigkeitsbewertung der Bergwege als Sicherheitshinweis anzubringen:

Bitte beachten Sie!

Bergwege führen in alpines und hochalpines Gelände und setzen gute körperliche Verfassung, Berg- erfahrung und entsprechende Ausrüstung voraus.

Bergweg – mittelschwierig (rot): Für trittsichere, geübte Bergwanderer!

Bergweg – schwierig (schwarz): Für schwindelfreie, trittsichere und alpin erfahrene Bergsteiger!

Auskünfte über den Zustand der Wander- und Bergwege und eventueller Sperren erhalten Sie im Tourismusbüro (Telefon:).

Werden zusätzlich zu den Wander- und Bergwegen auf der Panoramatafel optional auch alpine Routen dargestellt, ist folgender Sicherheitshinweis zu geben:

Bitte beachten Sie!

Bergwege und alpine Routen führen in alpines und hochalpines Gelände und setzen gute körperliche Verfassung, Bergerfahrung und entsprechende Ausrüstung voraus.

Bergweg – mittelschwierig (rot): Für trittsichere, geübte Bergwanderer!

Bergweg – schwierig (schwarz): Für schwindelfreie, trittsichere und alpin erfahrene Bergsteiger!

Alpine Routen können unmarkiert, unbeschildert und weglos sein, in anspruchsvolles Geh- und Klettergelände oder über Gletscher führen und alpine Sicherungs- und Orientierungsmittel erfordern.

Auskünfte über den Zustand der Wander- und Bergwege und eventueller Sperren erhalten Sie im Tourismusbüro (Telefon:).

Zur Verdeutlichung ist das jeweilige Schwierigkeitssymbol (mittelschwieriger Bergweg = roter Punkt; schwieriger Bergweg = schwarzer Punkt; alpine Route = Dreieck-Symbol) grafisch anzuführen.

3.5.9 Wanderkarten

Die Wegehalter haben ihr Wegenetz auf regionalen Wanderkarten darzustellen und dafür zu sorgen, dass die Wege lagerichtig dargestellt und in der Legende erklärt werden. Die Wanderkarten (meist in den Maßstäben 1:25.000 oder 1:50.000) sollten die Wander- und Bergwege mit Wegenummern und bestenfalls auch mit ihrer Schwierigkeitseinteilung enthalten. Es bewährt sich dabei, Bergwege als rote, Wanderwege als andersfarbige Liniensignatur (z. B. grün) darzustellen. Mittelschwierige und schwierige Bergwege können bestenfalls grafisch unterschieden werden. Alpine Routen müssen nicht dargestellt oder hervorgehoben werden, sind jedoch gegebenenfalls optisch von den Wegen eindeutig unterscheidbar zu machen (z. B. punktierte Linie).

Es ist zu überprüfen, ob neue Wege angelegt wurden, der Verlauf der in den Karten eingetragenen Wege den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und Wege, die nicht mehr als Wander- oder Bergwege benützt werden bzw. aufgelassen wurden, aus Kartenwerken gestrichen wurden. Bei Mängeln müssen die Herausgeber der Kartenwerke unbedingt darauf aufmerksam gemacht werden. Die Mitwirkung der alpinen Vereine und Tourismusverbände bei der Neuauflage von Wanderliteratur und Kartenwerken ist von besonderer Bedeutung. Selbstverständlich ist auch bei kartenmäßigen Darstellungen in Ortsprospekten und lokalen Informationen auf die tatsächlichen Verhältnisse der Wander- und Bergwege und allfälligen Änderungen zu achten.

4. Planung

4.1 Wegehalter

Bei der gemeinsamen Umsetzung der Richtlinien des Wander- und Bergwegekonzeptes durch Gemeinden, Tourismusverbände und alpine Vereine sind zur eindeutigen Klarstellung der Verantwortlichkeit die Wegehalter und der Planungsträger festzulegen.

4.2 Wegdaten

Für jeden Weg ist festzulegen:

- Wegehalter
- Beginn des Weges
- Ende des Weges
- Genauer Verlauf (Eintragung in einer großmaßstäbigen Karte)
- Schwierigkeitsklassifizierung
- Gehzeit
- Allenfalls Wegnummer
- Allenfalls Gefahrenquellen, Gaststätten, Aufstiegshilfen etc.

Es ist notwendig, die denkbaren und voraussehbaren Gefahrenquellen eines Weges zu erheben. Dies sollte durch jene Personen erfolgen, die die örtlichen Gegebenheiten und damit die Gefahrenbereiche am besten kennen.

4.3 Gehzeiten

Zur Bestimmung der Gehzeit empfiehlt es sich Ortskundige, Bergführer und die Betreiber der Schutzhütten zu befragen oder sie rechnerisch zu ermitteln. Für die Berechnung der Gehzeit wird die Wandergeschwindigkeit einer mittelgroßen Gruppe (4 bis 6 Personen) angenommen:

- ca. 300 Höhenmeter pro Stunde für den Aufstieg
- ca. 500 Höhenmeter pro Stunde für den Abstieg
- ca. 4 Kilometer horizontal pro Stunde

Die Gehzeit wird für die Höhendifferenz und die horizontale Länge getrennt berechnet, der Wert der kleineren Gehzeit sodann halbiert und anschließend beide Werte addiert. Beispiel für die Berechnung einer Aufstiegszeit: Ein mittelschwieriger Bergweg verläuft über 1.200 Höhenmeter (= 4 Stunden Gehzeit) und 8 Horizontalkilometer (= 2 Stunden Gehzeit, wird als kleinerer Wert halbiert). Gehzeit für den Aufstieg = 4 Stunden + 1 Stunde = 5 Stunden.

5. Wartung

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Wander- und Bergwegenetz sind in einem guten Zustand zu halten und zu warten. Unter Wartung sind das regelmäßige Abgehen, das Ausbessern von schadhafte Stellen, die Regelung des kleinräumigen Wasserabflusses von Wegen, die Erneuerung von Seilsicherungen bei absturzgefährdeten Bereichen, der Austausch beschädigter Wegweiser und das Ausbessern von Markierungen zu verstehen. Im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten gilt es auch, lockere Steine zu entfernen, Erosionsschäden zu beheben und morastige Stellen (z. B. durch Steinplattenwege oder einfache Holzstegkonstruktionen) zu sanieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Besucher auf die umliegende Vegetationsdecke ausweichen, wodurch Parallelwege entstehen. Klettersteigartige Sicherungsanlagen sind besonders wartungsintensiv.

Wander- und Bergwege müssen in regelmäßigen Abständen kontrolliert und gewartet werden. Ratsam ist, jeden Weg mindestens einmal im Jahr nach der Schneeschmelze zu begehen. Sollte es sich um einen Weg handeln, der besonders stark frequentiert ist, ist selbstverständlich eine häufigere Kontrolle notwendig. Das gleiche gilt nach größeren Unwettern, wo z. B. durch Blitz oder Felssturz Sicherungsseile zerstört werden können. Bei der Kontrollbegehung sind die aufgetretenen Schäden festzustellen und die Gefahrenstellen zu beseitigen oder abzusichern.

Über die durchgeführten Wegekontrollen, Wartungsarbeiten und andere Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die jedenfalls folgende Punkte beinhalten sollten:

- Datum der Begehung
- Angabe der überprüften Wegstrecken
- Beschreibung des Zustandes der Wegstrecken, Wegweiser, Zwischenmarkierungen
- Durchgeführte Arbeiten
- Stellen, die für weiterführende Arbeiten informiert wurden
- Name und Unterschrift des Begehers

5.2 Gestaltung von Wander- und Bergwegen

Die Markierung, Beschilderung und Instandhaltung der Wege spielen eine wichtige Rolle für die Qualität der Wander- und Bergwege. Aber auch die Anlage eines Weges, die Hang- und Wegneigung haben einen Einfluss auf das Verhalten der Bergwanderer. Bei gering geneigten Wegen und steilen Hängen ist selbst bei hohen Wegfrequenzierungen die Bereitschaft gering, die Wege zu verlassen. An weniger steilen Hängen und bei unergonomischer Weganlage bilden sich dagegen häufig Parallelwege oder Abkürzungswege (meist im Abstieg zur Verkürzung der Strecke) aus. Starke Trittbelastung führt so zur Beschädigung der Vegetationsdecke, zur Erhöhung der Erosion und zur Verminde-

rung der Attraktivität eines Weges. Wander- und Bergwege sollten daher ergonomisch und dem Naturraum angepasst angelegt werden. Bestehende Abkürzungs- und Parallelwege können durch quer gelegte Bäume oder Steine abgeriegelt bzw. unbequem gemacht werden, um so die Wanderer auf den Wegen zu halten.

5.3 Sperre eines Weges

Ist die Beseitigung der Wegschäden und Gefahrenquellen mit den gegebenen Möglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren in angemessener Zeit nicht durchführbar, so muss der Weg gesperrt und durch einen klaren Hinweis dem Bergwanderer am Wegbeginn, bei Abzweigungen und auf der Panoramatafel kundgemacht werden: „**Achtung! Weg derzeit gesperrt!**“

5.4 Unterstützung des Landes Tirol

Die Verantwortung und Durchführung der Beschilderung und die Erhaltung der Wege liegt in der Hand der Wegehalter der örtlichen/regionalen Stellen. Das Land bietet Hilfestellungen an.

Die Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung unterstützt die Wegehalter:

- Beratung zur Einteilung und Klassifizierung von Wander- und Bergwegen und alpinen Routen
- Routenplanung zur Einrichtung von Wander- und Bergwegen
- Gestaltung von Panoramatafeln
- Information über Beschilderung und Markierung sowie die laufende Erhaltung

6. Tiroler Bergwege-Gütesiegel

6.1 Voraussetzungen

Wenn Wegehalter (Tourismusverband, Sektionen eines alpinen Vereines, sonstige) das Bergwegesetz ihres Betreuungsgebietes nach den angeführten Richtlinien einteilen, darstellen, markieren, beschildern und entsprechend gut warten, kann die Tiroler Landesregierung ihnen das „Tiroler Bergwege-Gütesiegel“ verleihen. In Ausnahmefällen können auch sonstige, besondere Bemühungen eines Wegehalters mit diesem Prädikat anerkannt werden. Es werden nur Wander- und Bergwege, nicht jedoch alpine Routen bewertet. Neben einer Urkunde wird dem Antragsteller die Auszeichnung in Form einer Tafel mit dem Auszeichnungselement und dem Text „**Bergwege-Gütesiegel**“ von der Tiroler Landesregierung verliehen. Bergwege im Betreuungsgebiet, die sich durch natur- oder kultur-landschaftliche Schönheit, Ausblicke, Gebirgsflora oder ihre historische Bedeutung besonders hervorheben und alle für das Tiroler Bergwege-Gütesiegel erforderlichen Bedingungen erfüllen, können mit dem Prädikat „**Tiroler Bergweg mit Auszeichnung**“ prämiert werden. Für diese wird dem Antragsteller ein eigenes Auszeichnungsschild mit dem Namen des Bergweges überreicht.

Die Richtlinien, nach denen das Tiroler Bergwege-Gütesiegel beantragt, verliehen, verlängert oder aberkannt werden kann, sind kein Gesetz und keine Verordnung, sondern eine von der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erlassene Standardisierung. Die Zuerkennung der Auszeichnung gilt für die Dauer von fünf Jahren und ist jederzeit widerrufbar, wenn am Wegenetz oder am ausgezeichneten Bergweg arge Mängel auftreten und diese nicht in einem zumutbaren Zeitraum behoben werden.

6.2 Verfahren zur Verleihung oder Verlängerung des Gütesiegels

Es gilt folgende Vorgangsweise zur Verleihung oder Verlängerung des Gütesiegels:

- Liegen alle Voraussetzungen vor, muss durch einen Wegehalter (in der Regel der regionale Tourismusverband) ein schriftlicher Antrag laut Anlage an die Abteilung Sport gestellt werden.
- Stichprobenartige Kontrollen der Beschilderung und Markierung sowie der Qualität des Wegenetzes zur Erstellung eines Prüfprotokolls erfolgen durch die Abteilung Sport
- Behebung allfälliger Mängel durch den Antragsteller und Bestätigung der Erledigung
- Eingabe des Regierungsantrages durch die Abteilung Sport
- Regierungsbeschluss der Tiroler Landesregierung
- Auszeichnung und Übergabe der Urkunde und des Gütesiegel-Schildes an den Antragsteller durch das zuständige Regierungsmitglied

6.3 Marketing und Information

Wegehalter, die mit dem Tiroler Bergwege-Gütesiegel ausgezeichnet werden, sind berechtigt, während der Geltungsdauer die Embleme örtlich, im Schriftverkehr und im Rahmen der Werbung zu verwenden. Alle im Betreuungsgebiet vorhandenen Bergwege sowie ihre wichtigsten beschreibenden Merkmale sollten frei verfügbar sein und möglichst vielen Interessierten zugänglich gemacht werden. Die landesweit vergleichbaren Informationen über das Wander- und Bergwegenetz kann von allen Interessensträgern, insbesondere der Tourismuswirtschaft, für Marketingzwecke verwendet werden.

7. Haftung

Auch bei bester Planung, Einteilung, Beschilderung und Markierung der Wander- und Bergwege bleibt immer ein Restrisiko für die Bergwanderer bestehen. Im Bergsport ist daher die Eigenverantwortung ein wichtiger Grundsatz. Nach einem Unfallhergang stellt sich häufig die Frage nach der Haftung. Dabei sind der zivilrechtliche und der strafrechtliche Haftungsbereich zu unterscheiden.

7.1 Allgemeine Begriffe

7.1.1 Wander- und Bergwege

Wege sind – im Sinne der gesetzlichen Definition – solche Landflächen, die sich nach ihrer äußeren Erscheinungsform als Verkehrsfläche im weitesten Sinn darstellen. Zu den Wegen zählen nach §1319a ABGB insbesondere angelegte Wanderwege, Bergwege und gesicherte Klettersteige. Nach den Vorschriften des § 1319a ABGB zählen zum Weg auch die verschiedenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkehr auf diesem Weg dienen. Insbesondere sind auch Halteseile oder Geländer den Wegen zuzuordnen.

Der Weg muss nicht künstlich angelegt worden sein, sondern es genügt, wenn er allein auf Grund längerer Benützung entstanden ist. Wesentlich für den Charakter eines Weges ist die sachliche Widmung für eine bestimmte Nutzungsart bzw. die personenkreisbezogene Widmung. Die Wegeeigenschaft bleibt im Fall des eingeschränkten Benutzerkreises aufrecht, wenn jeder den Weg unter den gleichen Bedingungen benutzen darf. Die sachliche Widmung ist für die Beurteilung des Wegzustandes sehr entscheidend.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB § 1319a

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmau-

ern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.1.2 Wegehalter

Nach der Rechtsprechung der Gerichte ist Halter eines Weges derjenige, der die Kosten für die Errichtung und/oder Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht über den Weg hat. Er ist also berechtigt entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der Wegehalter muss nicht notwendigerweise der Grundeigentümer sein. Solange ein Grundeigentümer eine Wegführung über seinen Grund duldet und sich in die Wartung und Führung des Weges nicht einmischt, kann ihm keine Haftung treffen.

Wenn sich mehrere Personen um die Wartung einer Gehstrecke kümmern, sind alle beteiligten Personen Halter und können im Schadensfall gemeinsam in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass gegenüber dem Geschädigten jeder der Beteiligten für den gesamten Schaden haftet, jedoch einen Teil des Schadens wieder rückfordern kann (Regress oder Rückgriff).

Andererseits muss sich ein Wegehalter vorsehen, dass sich nicht ein anderer in die Wartung „seines“ Weges einmischt, Veränderungen vornimmt oder irgendwelche Maßnahmen setzt, die Gefahren mit sich bringen können. Würde er derlei Eingriffe dulden, könnte er im Schadensfall (auch) zur Verantwortung gezogen werden, weil er ja immerhin noch mitverantwortlich für die Ausgestaltung des Weges bleibt.

7.1.3 Personen des Wegehalters

Die Personen des Wegehalters sind meist Arbeitnehmer in Tourismusverbänden oder ehrenamtliche Mitarbeiter in alpinen Vereinen. Dem Wegehalter muss es möglich sein, konkrete Anweisungen zu erteilen und diese Anweisungen auch durchzusetzen. Diese dem Wegehalter „zuzurechnenden Personen“ haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Nicht unter dem Begriff der „Personen des Wegehalters“ fallen Unternehmer mit einem eigenen Organisations- und Verantwortungsbereich. Dieser selbständige Unternehmer haftet – so bisher die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes – nach den allgemeinen Schadenersatzregeln. Der eigentliche Wegehalter kann nur dann (neben dem selbständigen Unternehmer) zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bei der Auswahl seines Vertragspartners sorglos vorgegangen ist (Auswahlverschulden, z. B. wenn eine fachlich ungeeignete Person eine Sicherungseinrichtung anbringt)

oder wenn er die Tätigkeit dieses Unternehmers nicht überwacht oder im Falle einer unzureichenden Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht eingegriffen hat.

Zu Verdeutlichung: Handelt ein Arbeiter einer Gemeinde etwa bei der Schneeräumung eines von der Gemeinde gehaltenen Weges nachlässig, haften die Gemeinde und er für den Unfall, vorausgesetzt der Arbeiter hat grob fahrlässig gehandelt. Überträgt aber die Gemeinde die Schneeräumung vertraglich einem Frächter zur selbständigen Erledigung, haftet der Frächter, die Gemeinde aber nur dann, wenn ihr etwa bekannt ist, dass es mit diesem Frächter bereits Probleme gegeben hat und er nicht zuverlässig ist.

7.1.4 Grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung der Wegehalter kommt bei einem Unfall nur bei grober Fahrlässigkeit zum Tragen. Diese wird in der Rechtsprechung dahingehend umschrieben:

- Der Verantwortliche verhielt sich auffallend sorglos.
- Die gebotene Sorgfalt wurde in ungewöhnlichem Maße verletzt.
- Der Schadenseintritt war nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich.

Dieser Sorgfaltsverstoß muss aber auch subjektiv dem Verantwortlichen schwer anzulasten sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich jemand über grundlegende und leicht erkennbare Vorschriften und Verhaltensregeln hinweg setzt oder Überlegungen außer Acht lässt, die im konkreten Fall jedermann hätten klar sein müssen.

7.1.5 Fahrlässigkeit

Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Beim objektiven Sorgfaltsverstoß handelt es sich um die Nichtbeachtung jener Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der der Betreffende nach den Umständen verpflichtet ist. Dabei prüfen die Gerichte jene Situation, in der sich der Betroffene vor dem Unfall befunden hat, also wie sich die Verhältnisse an Ort und Stelle vor einem Unglück dargestellt haben. Das Maß der vom Betroffenen einzuhaltenden objektiven Sorgfalt kann sich ergeben aus:

- Rechtsvorschriften (z. B. stellt die Straßenverkehrsordnung bestimmte Regeln für den Fahrzeugverkehr auf). Für Wander- und Bergwege sind derlei Vorschriften bezüglich Anlage oder Erhaltung nicht vorhanden.
- Verkehrsnormen
- Festgelegte Verhaltensvorschriften, die sich als allgemein anerkannter Standard, etwa auf Grund entsprechender Erfahrungen oder auch technischer Erkenntnisse, durchgesetzt haben.

Es ist zu beachten, dass sich durch Weiterentwicklungen in den verschiedenen Bereichen auch der Beurteilungsmaßstab mit der Zeit ändert. Für den Bereich der Wander- und Bergwege geht der Gesetzgeber und ihm folgend auch die Rechtsprechung der Gerichte beim zivilrechtlichen, wie auch beim strafrechtlichen Bereich als Vergleichsmaßstab davon aus, wie die Halter ähnlicher Wege vorgehen. Als Maßstab gilt das Verhalten eines besonnenen und einsichtigen Menschen bzw. Wegehalters in der Lage des Betroffenen. Anknüpfungspunkt ist immer der Verkehrskreis des Haftenden. Es macht einen Unterschied, ob bei der Wegbetreuung ein ehrenamtlicher Funktionär eines alpinen Vereines auftritt oder ein von einem Tourismusverband beruflich beschäftigter Wegarbeiter.

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit

Selbst wenn ein objektiver Sorgfaltsverstoß festgestellt wird, ist zu prüfen, ob die geforderte Sorgfalt dem konkret Betroffenen auch geistig und körperlich zumutbar ist. So kann z. B. eine gegebene körperliche Überforderung zu einer Entlastung vom strafrechtlichen Vorwurf führen.

7.1.6 Mangelhafter Zustand eines Weges

Da der Begriff des Weges weit gespannt ist, lässt sich eine allgemeine Aussage bezogen auf den mangelfreien Zustand nicht treffen. Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist zu entnehmen, dass auf Grund der besonderen Bedingungen im Gebirge es so gut wie ausgeschlossen ist, einen Weg stets in gefahrlosem Zustand zu erhalten. Diese Tatsache muss auch jedem Benutzer bekannt sein, da die besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag, Unwetter etc.) ständig neue Beeinträchtigungen am Zustand der Gehstrecke ergeben und im alpinen Raum immer mit einem unausweichlichen Maß an (alpinen) Gefahren zu rechnen ist.

Beurteilungsmaßstab für eine allfällige Mangelhaftigkeit eines Weges ist das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit der entsprechenden Maßnahmen. Welche Maßnahmen für die Instandhaltung der Gehstrecke angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind und ein Wegehalter zu ergreifen hat, richtet sich nach der Art des Weges, nach seiner Widmung, seiner geographischen Lage, seiner Besucherfrequenz, dem Ausmaß seiner Benutzung und der Frage, ob für die Benützung gar ein Entgelt zu leisten ist (Vertragshaftung). Dabei wird das Vorgehen von Haltern ähnlicher Wege als Maßstab herangezogen. Überdies wurde in der Rechtsprechung der Beurteilungsmaßstab darauf abgestellt, inwieweit die Anlage eines Weges im Interesse der Allgemeinheit erfolgt ist oder im Interesse des Wegehalters. In diesem Sinn wurde eine Überspannung der Sicherungspflicht bei alpinen Vereinen abgelehnt, da eine ständige Überwachung und Instandhaltungspflicht auf Grund der „Uneigennützigkeit“ ihrer Tätigkeit nicht zumutbar ist, zumal sich auf Grund der geomorphologischen Prozesse im Gebirge ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben. Je größer auf der anderen Seite das wirtschaftliche Interesse des Wegehalters, desto mehr wird ihm für die Erhaltung des Weges abzuverlangen sein. Bezogen auf die bei der Wegehaltung zu treffenden Maßnahmen wird in der Rechtsprechung auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Wegehalters bedacht genommen. Generell wird dabei der „öffentlichen Hand“ (Gemeinden oder Tourismusverbänden) eine größere Last im

Sinne der Zumutbarkeit auferlegt als einem privaten Wegehalter. Kleinen Gemeinden ist weniger zumuten als größeren. Dabei kann es aber nicht auf die konkrete Finanzlage des jeweiligen Wegehalters ankommen. Entscheidend ist auch hier, was im Vergleich zu anderen Wegehaltern in der selben Situation nach objektiven Gesichtspunkten erwartet werden kann.

7.1.7 Verbots- oder widmungswidrige Benützung gesperrter Wege

Sollte es dem Wegehalter unmöglich sein, den Weg zu kontrollieren und allfällige Schäden zu beseitigen, muss er den Weg eindeutig sperren bzw. darauf hinweisen, dass der Weg schon seit einer bestimmten Zeit nicht mehr kontrolliert wurde und daher schadhaft ist oder sein könnte. Die Haftung wegen widmungswidriger oder verbotener Benützung kann bei Sperre des Weges oder dem Hinweis, dass die Gehstrecke nicht (mehr) kontrolliert wird, ausgeschlossen werden. Dadurch wird dem Wanderer verdeutlicht, dass er sich im weglosen alpinen Gelände und ausschließlich auf eigene Gefahr bewegt. Wenn jemand einen Weg unerlaubt oder widmungswidrig benützt und ihm dies durch entsprechende Hinweise auch erkennbar ist, handelt er auf eigene Gefahr und hat keine Schadenersatzansprüche gegen den Wegehalter. Die Warn- bzw. Hinweistafeln müssen jedoch eindeutig sein. Nicht ausreichend für die Haftungsbefreiung sind Hinweistafeln wie „nur für Geübte“ oder ähnliches.

Das Aufstellen von Warntafeln ist aber nur dann ausreichend, wenn die konkrete Gefahrensituation in zumutbarer Weise nicht oder nicht sofort beseitigt werden kann. Das Aufstellen solcher Warnhinweise befreit den Wegehalter aber dann nicht, wenn die Beseitigung der Gefahr bzw. die Wartung der Gehstrecke zumutbar ist. Unterlässt der Wegehalter dann die notwendigen Wartungen und stellt nur ein Warnschild auf, haftet er trotzdem.

7.1.8 Beweispflicht

Der Geschädigte muss demjenigen, den er vor Gericht in Anspruch nimmt, beweisen, dass er der Wegehalter ist. Er muss aber auch im Prozess behaupten und beweisen, dass der Halter grob fahrlässig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat.

7.2 Zivilrechtliche Haftung

7.2.1 Zivilrechtliche Normen

Es gilt grundsätzlich § 1319a ABGB (vgl. 7.1.1). Dies gilt jedoch nicht bei einer unerlaubten Benutzung eines Weges (bei Verbotsschildern oder Abschränkung). Bei der Benutzung von Wegen im Wald wird zusätzlich zwischen „Forststraßen“ und „anderen Wegen im Wald“ unterschieden. Es gelten die

Sonderbestimmungen nach § 176 Forstgesetz. Zusätzlich gilt bei Forstwegen § 1319a ABGB unbedingt, bei anderen Wege im Wald gilt § 1319a ABGB nur bei einer ausdrücklichen Widmung durch eine entsprechende Kennzeichnung.

Bei einer Benützungsvereinbarung (z. B. bei einer Mautstraße oder wenn ein Weg in eine Klamm nur gegen eine Gebühr begangen werden darf, wird zwischen dem Benützer und dem Wegehalter eine vertragliche Regelung eingegangen) sind die gesetzlichen Regelungen stärker. Hierbei wird auf Grund des Benützungsvertrages gehaftet. Das heißt, dass der Wegehalter auch für leichte Fahrlässigkeit haftet. Es wird ihm aber auch die Beweislast auferlegt, dass er alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um einen Schaden seines Vertragspartners zu vermeiden. Er muss sich von seiner Verantwortung vor Gericht frei beweisen. In der Praxis stellt sich dieser Beweis oft als sehr schwierig dar.

Für die Seilbahnen und sonstigen Aufstiegshilfen gilt im Wintertourismus die Haftung des Seilbahnunternehmens auf Grund des Beförderungsvertrages für die Sicherheit des Skipublikums auf Skipisten bezogen auf atypische Gefahren. Das sind solche Gefahren, die unter Bedachtnahme des Erscheinungsbildes und des angekündigten Schwierigkeitsgrades der Skipiste auch für einen verantwortungsbewussten Skifahrer unerwartet und schwer abwendbar sind. Hier gilt für jede Fahrlässigkeit eine strenge Haftung auf Grund des Beförderungsvertrages. Für den Bereich des Sommertourismus ist diese strenge Haftung in der Regel nicht gegeben, weil der Beförderungsvertrag keine Verpflichtung des Seilbahnunternehmers beinhaltet, für die Sicherheit aller Wege einzustehen, die von den Stationen ihren Ausgang nehmen. Die sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Seilbahnbenützer enden zwar nicht schon zum Zeitpunkt, wo die eigentliche Leistung (= Beförderung) abgeschlossen ist, sondern sie bestehen solange, als sich der Gast in der Einflussphäre der Aufstiegshilfen bewegt. Diese wird sich aber grundsätzlich nur auf den räumlich unmittelbar nahen Bereich des Stationsgebäudes (z. B. Ausstiegsstelle, Aussichtsterrassen, Rundgänge um das Stationsgebäude) erstrecken, in welchem der Seilbahnunternehmer für die Sicherheit der beförderten Gäste laut des Beförderungsvertrages und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht verantwortlich bleibt. Außerhalb dieses Bereiches haftet der Seilbahnunternehmer für solche Wege nur dann und auch nur (eingeschränkt) gemäß § 1319a ABGB, wenn er auch als Wegehalter auftritt. Um für die Seilbahnbenützer die jeweiligen Gegebenheiten klarzustellen, ist es ratsam, einen aufklärenden Hinweis (auch im Sinne eines Haftungsausschlusses) zu geben. Vorstellbar ist die Aufnahme dieses Hinweises in die meist vorhandenen Übersichtstafeln in den Tal- und Bergstationen, aber auch in die Werbeprospekte für den Sommer, ferner an der Stelle, an der sich der Bergwanderer auf eigene Verantwortung ins Gelände begibt.

7.2.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftung für zivilrechtliche Ansprüche kann durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

7.3 Strafrechtliche Haftung

7.3.1 Strafrechtliche Normen

- §80 StGB: Fahrlässige Tötung
- §81 StGB: Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen
- §88 StGB: Fahrlässige Körperverletzung
- §89 StGB: Gefährdung der körperlichen Sicherheit
- §177 StGB: Fahrlässige Gemeingefährdung

Wie aus der Bezeichnung der Delikte ersichtlich, handelt es sich um Fahrlässigkeitsdelikte, wenn durch eine Gefährdung eine körperlichen Sicherheit eines Menschen oder eine Verletzung – im schlimmsten Fall der Tod – herbeigeführt wird. Der Täter muss mit der Schuldform der Fahrlässigkeit (im Gegensatz zum Vorsatz) handeln. Fahrlässig handelt jemand, der jene Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen des Einzelfalles verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und ihm zuzumuten ist.

7.3.2 Strafbarkeit

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist immer, dass die vom Strafgesetz verpönte Folge eingetreten ist, also je nach Delikt entweder eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit, eine Gesundheitsbeeinträchtigung (Verletzung) eines Menschen oder der Tod. Wenn in diesem Sinne objektive und subjektive Sorgfaltswidrigkeit vom Staatsanwalt dem Betroffenen nachgewiesen wird und das Gericht die Überzeugung darüber erlangt hat, dass eine Handlung oder Unterlassung des Betroffenen den vorhin dargestellten Erfolg herbeigeführt hat, wird mit einer strafgerichtlichen Verurteilung vorgegangen. Selbstverständlich muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Handlung oder Unterlassung des Täters und dem Geschehen (z. B. Verletzung einer Person) gegeben sein. Es wird gefragt, ob dieses Geschehen deswegen eingetreten ist, weil der Täter eine bestimmte Handlung aktiv gesetzt oder eine Handlung unterlassen hat, die er in Befolgung seiner Rechtspflicht zu setzen gehabt hätte. Es gilt aber die Regel, dass jeder Zweifel zu Gunsten des Betroffenen ausschlägt.

Unterlassungsdelikte

Die überwiegende Zahl der hier angesprochenen Delikte sind in der Praxis so genannte Unterlassungsdelikte. Hierbei unterlässt der Täter Handlungen, um den vom Strafgesetz verpönten Erfolg (z. B. Verletzung eines Menschen) abzuwenden. Ob der Täter überhaupt verpflichtet war, eine bestimmte Handlung zu setzen (= Garantenpflicht), ergibt sich aus dem Vorhandensein von gesetzlichen Vorschriften oder einer vertraglichen Verpflichtung zwischen dem Täter und dem betroffenen Geschädigten durch die der Täter zu einer Handlung verpflichtet gewesen wäre (z. B. Bergführer und Geführter). Letztlich kommt das so genannte Ingerenzprinzip zum Tragen. Dies bedeutet, dass jemand, der eine Gefahrenquelle geschaffen und dadurch eine Person in eine schutzbedürftige Lage gebracht

hat, aus der sie sich nicht selbst befreien kann, ausreichende Schutzmaßnahmen zu setzen hat. Auch im Strafrecht spielt in diesem Sinne die Verkehrssicherungspflicht eine Rolle. Diese besagt, dass mit der Öffnung für einen Verkehr – z. B. die Freigabe einer Gehstrecke – und damit verbundenen Gefahren, die Verpflichtung einhergeht, dass im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung des Wegebenutzers diese vor Gefahren entsprechend zu schützen oder zu warnen sind.

7.3.3 Kein Versicherungsschutz

Im Strafrecht wird für jede Fahrlässigkeit, auch für die so genannte leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Eine Abdeckung des strafrechtlichen Risikos durch eine Versicherung ist nicht möglich. Zur Verantwortung gezogen werden stets natürliche Personen.

7.4 Geprüfte Unfälle auf Wander- und Bergwegen in Tirol

Trotz der strengen Haftung im rechtlichen Bereich sind in den letzten Jahrzehnten in Tirol nur vier Fälle vom Staatsanwalt bzw. vom Strafgericht näher geprüft worden:

Unfall am 18. November 1973 am Stangensteig (Nordkette bei Innsbruck)

Eine Spaziergängerin lehnte sich beim Ausweichen von entgegenkommenden Wanderern an ein talseitig angebrachtes Haltegeländer an, das aus senkrecht in den Boden gerammten Fichtenrundlingen und waagrecht angebrachten Querstangen bestand. Dieses hielt zufolge Anmorschens der senkrechten Steher nicht mehr stand. Der Weg war an der Unfallstelle ca. 0,5 bis 0,75 m breit und in einen steilen Waldhang eingeschnitten. Die Frau stürzte rücklings über steiles Waldgelände ab und kam dabei ums Leben. Angeklagt wurden der Obmann und der Wegemacher des Vereines, der den Stangensteig als Halter betreute. Die beiden wurden rechtskräftig vom Strafgericht freigesprochen. Denn es hatte sich herausgestellt, dass durch drei Arbeiter des Vereines über Auftrag des damals erkrankten wenn auch allein für die Überprüfung zuständigen Wegemachers zuletzt am 5.9.1973 (auch) der Unfallbereich kontrolliert worden war. Die Arbeiter hatten den Wegemacher davon informiert, dass sie die Kontrolle durchgeführt und Ausbesserungen an der späteren Absturzstelle durchgeführt hätten. Der Obmann seinerseits war auf Grund von Arbeitsberichten davon informiert, dass diese Arbeiten durchgeführt worden waren; er war im Übrigen für die Kontrolle und Absicherung der Wege nicht zuständig. Auf Grund der bislang gegebenen Verlässlichkeit dieser Arbeiter konnten Obmann und Wegemacher davon ausgehen, dass keine Gefahren an der Unfallstelle vorlagen bzw. diese beseitigt worden waren.

Unfall vom 3. November 1991 am Alten Kaisertalweg zwischen Ebbs und Anton-Karg-Haus

Beim Klausbühel wich der Verunfallte anderen Wanderern aus, indem er einige Schritte rückwärts (mit dem Rücken zum Abgrund in Richtung Kaiserbach) machte. Er stolperte hierbei über das an dieser Stelle nur teilweise angebrachte Geländer. Von zwei Querlatten war genau in diesem Bereich bei einem Abstand von 2,5 m zwischen den senkrechten Haltepfosten die obere nicht mehr vorhanden. Ohne Halt zu finden stürzte er rücklings insgesamt ca. 50 m über schrofiges Gelände bis in das Bachbett des Kaiserbaches ab und kam dabei zu Tode. Die fehlende Querlatte war offenbar – bei möglicher teilweiser Anmorschung – gewaltsam entfernt und in das Bachbett des Kaisertalbaches geworfen worden. An der Unfallstelle wies der Weg eine lichte Breite von ca. 1,80 m auf. Im Zuge der Erhebungen stellte sich heraus, dass der zuständige Wegewart des Wegehalters (eines alpinen Vereines) im Frühjahr 1991 mehrfache Kontrollgänge gemacht hatte, bei denen auch Ausbesserungsarbeiten an diesem Weg vorgenommen wurden. Diesbezüglich waren auch schriftliche Aufzeichnungen vorhanden. Insbesondere nach einem Unwetter im August 1991 war ein Kontrollgang durchgeführt worden und es waren keinerlei Beschädigungen im Unfallbereich festgestellt worden. Es lagen auch keinerlei Meldungen von Bergsteigern an den Hüttenwirt vor (zu diesem Zweck lag im Anton-Karg-Haus ein Wegebuch auf). Offenbar war die Querlatte kurz vor dem Unfall erst beschädigt worden. Ein Strafverfahren wurde nicht eingeleitet, sondern die Anzeige von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

Unfall vom 16. August 1994 auf dem Weg von der Martin-Busch-Hütte über die Schaferhütte entlang der Niedertaler-Ache zur Ramolalm nach Vent

Die Unfallstelle liegt in ca. 2.500 m Höhe, wo im Zuge des Weges ein Steg über den damals (früher Nachmittag) Hochwasser führenden Diembach führte. Die Gesamtbreite des Steges betrug 39 cm; er bestand aus zwei 7 cm starken durch mehrere Eisenklammern verbundenen Kanthölzern, wovon das bergseitige 6,60 m und das talseitige 6,90 m lang waren. Der Steg lag auf einer Seite auf einem Felsen und auf der anderen Seite auf einem abgerundeten Stein auf, war durch ein Drahtseil gegen Abschwemmen gesichert und durch die Auflage auf dem runden Stein instabil, insbesondere bei einseitiger Belastung des Kantholzes bergseitig. Ca. 20 m talwärts gesehen stürzt der Diembach in einem Wasserfall ab. Der Weg war damals in einer Wanderkarte als rot (mittelschwierig) gekennzeichnet. Die Wegebewertung wies rot gekennzeichnete Wege als mittelschwere Wanderung für geübte Bergwanderer aus. Der Weg liegt im Betreuungsbereich eines alpinen Vereines bzw. dessen Hüttenpächters. Letzterer hatte bereits vor dem Unfall Bauholz zum Zweck der Neuanlage der Bachquerung transportieren lassen. Bei der Begehung des Steiges durch ein Urlauberehepaar stürzten beide in den Hochwasser führenden Diembach. Dabei wurde die Frau von den Wassermassen erfasst, über den Wasserfall getrieben und durch den Absturz getötet. Der Mann konnte sich noch ans Ufer retten. Er bezeichnete sich und seine Gattin als trittsichere und geübte Bergwanderer. Die Frau trug Trekkingschuhe mit Profilsohle. Das Verfahren gegen den Wegewart des Vereines und den Hüttenpächter wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Unfall vom 1. Oktober 2005 auf dem Weg zur Bacherwandalm im Bereich Bergesgiesse, Neustift

Der Unfall ereignet sich auf dem schwarz markierten und mit dem Zusatz „Nur für geübte Wanderer“ ausgewiesenen Weg von der Nockalm kommend in Richtung Bacherwandalm im Bereich Bergesgiesse (Drahnsattel). Die Unglücksstelle liegt auf ca. 1.750 m Höhe. Hier befindet sich ein Holzsteg,

der auch für Laien ersichtlich eine sehr primitive Konstruktion ist. Auf der dem Fels abgewandten Seite sind zur Begrenzung des Steges Holzbretter aufgerichtet, welche sich als Handlauf oder Geländer darstellen und sich optisch schon als alt und nicht übermäßig tragfähig erweisen. Der verunfallte Wanderer ist auf dem Holzsteg ausgerutscht und beim Versuch sich an dem Geländer festzuhalten, aufgrund des Bruches desselben, etwa 5 bis 6 m in die Tiefe gestürzt. Er hat sich dabei Brüche im Bereich der Schulter, der Hüfte, sowie zahlreiche Prellungen, Rissquetschwunden und Abschürfungen zugefügt. Es wurde Strafantrag gegen den Obmann des Tourismusverbandes gestellt. Im Zuge des Strafverfahrens wurde dieser vom Vorwurf des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 881 Abs. 4 1. Fall StGB gem. §259 Z 3 StPO freigesprochen. Im Strafverfahren wurde die Wegehalterhaftung des Tourismusverbandes verneint. Ebenso die Mithaftung, die sich allein auf die Beschilderung des Weges als schwierigen Weg beschränkt. Die Bezirksanwaltschaft hat zunächst Berufung angemeldet, diese jedoch in der Folge nicht ausgeführt. Der Freispruch ist rechtskräftig.

8. Literatur

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2003): Wanderwegekonzept Niederösterreich. St. Pölten
- Amt der Salzburger Landesregierung (2005): Salzburger Wander- und Bergwegekonzept. Salzburg
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2003): Wanderwegekonzept Steiermark. Graz
- Amt der Tiroler Landesregierung (2000): Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol, 1. Aufl., Innsbruck
- Amt der Tiroler Landesregierung (2000): Tiroler Bergwege-Gütesiegel. Innsbruck
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (1996): Wanderwege-Konzept Vorarlberg (Schriftenreihe Raumplanung Vorarlberg 16). Bregenz
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (2005): Wanderwege Service. Handbuch für die Anlage und Betreuung von Wanderwegen (Schriftenreihe Raumplanung Vorarlberg 25). Bregenz
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (o. J.): Richtlinien für die Markierung der Wanderwege. Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1996): Haftung für Unfälle auf Wanderwege. Schriftenreihe Umwelt Nr. 266. Bern
- Deutsches Institut für Normung (2005): Wegweiser für Wanderwege (DIN 33466). Berlin
- Ermacora, A. (2000): Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten? Gesetzliche Grundlagen und Pflichten der Halter. In: Österreichischer Alpenverein (Hg.): Berg und Steigen 2000/2, S. 16
- Helmenstein, C., A. Kleissner, B. Moser (2007): Der Bergsport in Österreich. Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes, Sektion Sport. Wien
- Lamprecht, H., P. Schröcksnadel (o. J.): Die Verkehrssicherungspflicht für Skiabfahrten. Leitfaden für den Pisten- und Rettungsdienst. Innsbruck
- Oberösterreich Tourismus (2000): Wander- und Bergwegekonzept Oberösterreich. Linz
- Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit (2008): Alpinunfälle 2007. Innsbruck
- Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit (2005): Wanderfibel. Innsbruck
- Österreichisches Kuratorium für Verkehrssicherheit (2006): Freizeitunfallstatistik 2006. Wien
- Riedl, H. (2000): Bergwege am Prüfstand. Klassifizierung und Schwierigkeitsbewertung von Bergwegen. In: Österreichischer Alpenverein (Hg.): Berg und Steigen 2000/2, S. 17-21
- Schrag, K. (2006): Bergwandern – Trekking. Alpin-Lehrplan 1. München
- Tiefenthaler, H. (2005): Neugestaltung der Wanderwege in Vorarlberg. In: Montfort, 57. Jg., H. 1

9. Abbildungen

Abb. 1: Wegweiser mit Standorttafel für Wander- und Bergwege und alpine Routen

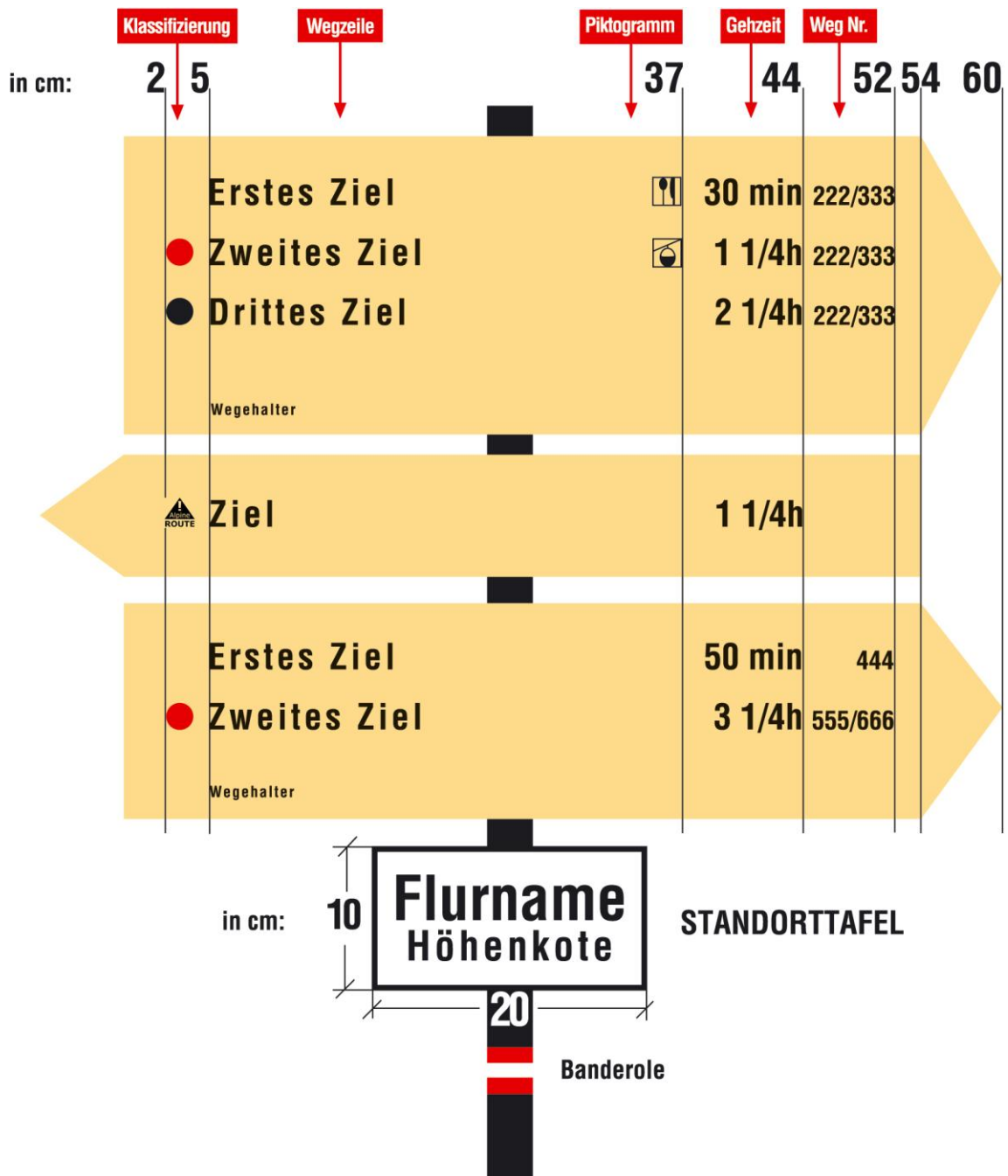


Abb. 2: Vereinfachter Wegweiser für Wander- und Bergwege

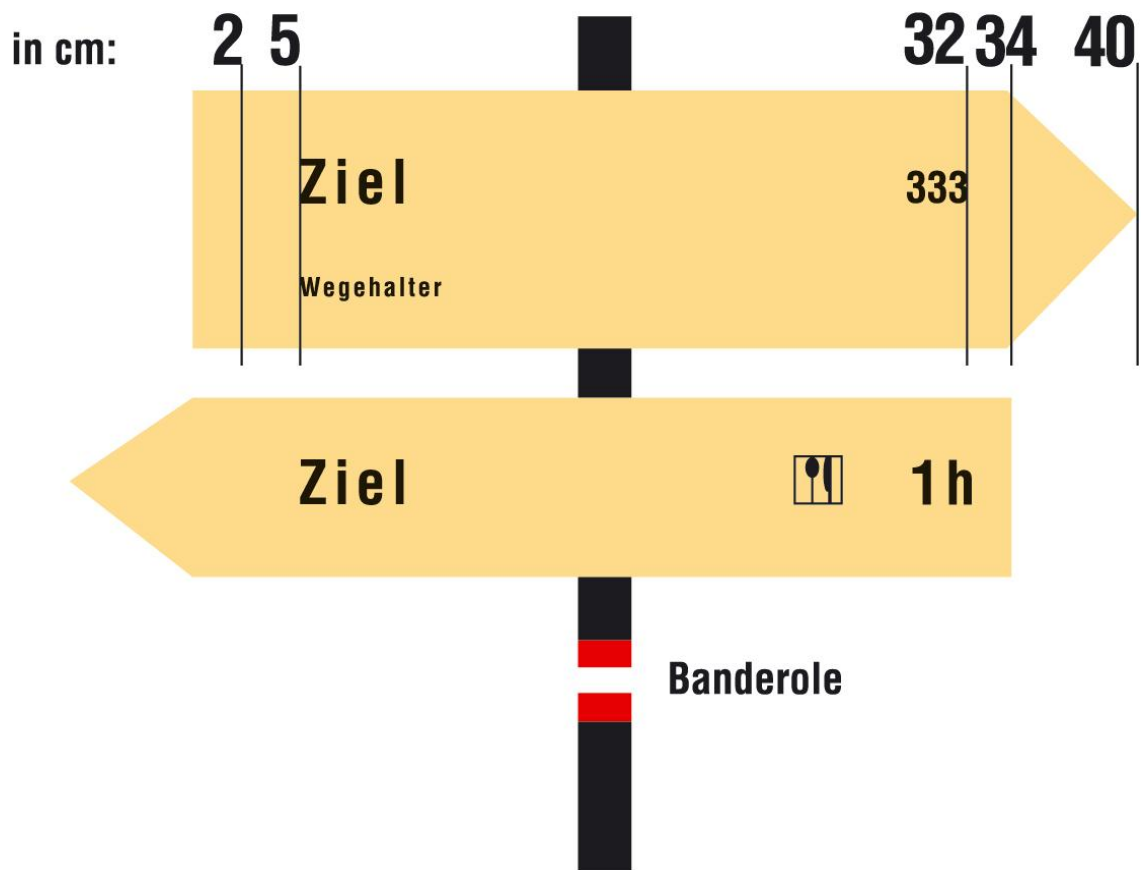


Abb. 3: Bodenmarkierung für Wander- und Bergwege

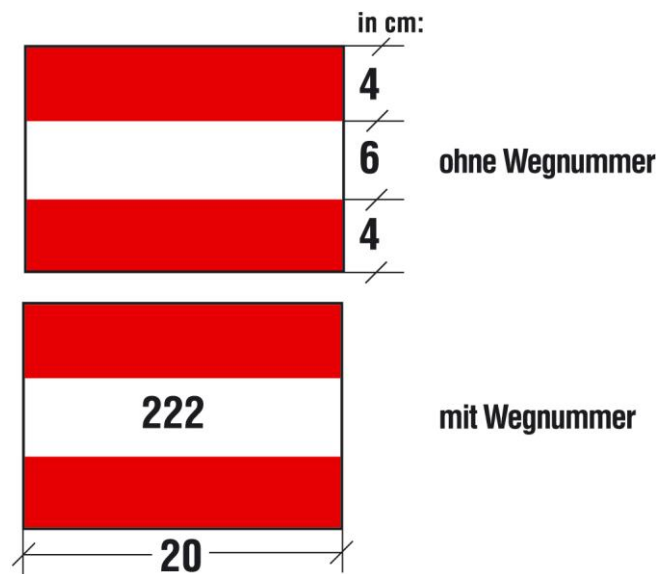


Abb. 4: Symbol „Alpine ROUTE!“ für Wegweiser



Abb. 5: Symbol „Winterwanderweg“ für die Winterwanderweg-Wegweiser



Abb. 6: Winterwanderweg-Wegweiser

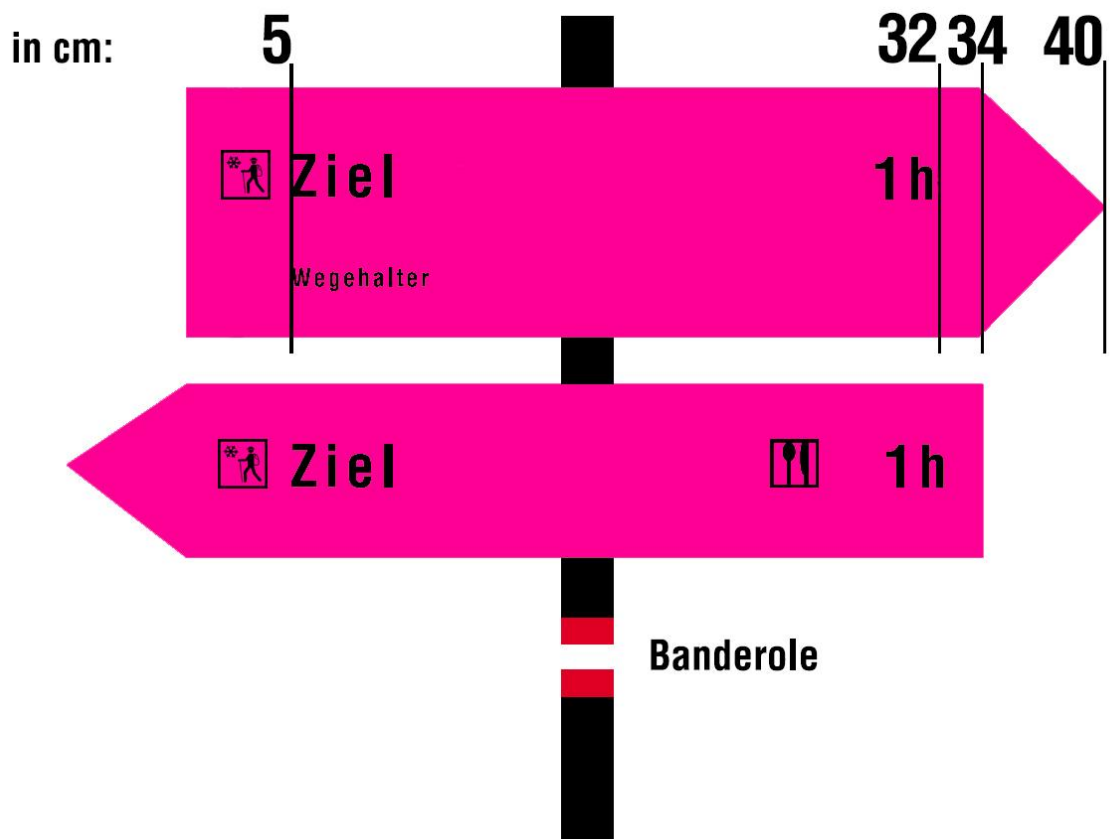


Abb. 7: Winterwanderweg-Tafel nach Ö-Norm S 4611 als Hinweistafel (Gebotstafel) für Winterwanderer in Skigebieten zur Abgrenzung von den Pisten und Loipen



Abb. 8: Tiroler Bergwege-Gütesiegel für Wander- und Bergwege



Abb. 9: Beispiel einer TIRIS-Panoramakarte für Wander- und Bergwege und alpine Routen



Abb. 10: Beispiel einer gemalten Panoramatafel mit Legendenleiste für Wander- und Bergwege



TIROLER BERGWEGE-GÜTESIEGEL

ANTRAG auf VERLEIHUNG VERLÄNGERUNG

Der Tourismusverband
erfüllt in seinem Betreuungsgebiet die Bestimmungen des Tiroler Bergwege-Gütesiegels. Die Wander- und Bergwege sind nach den Richtlinien des Wander- und Bergwegekonzeptes des Landes Tirol klassifiziert, beschildert und markiert. Die Erhaltungsmaßnahmen werden laufend durchgeführt. Panoramatafeln der Wander- und Bergwege befinden sich in:

.....
Wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit, Ausblicke, Flora oder Bedeutung sollen folgende Bergwege mit dem Titel „**Tiroler Bergweg mit Auszeichnung**“ prämiert werden:

WEGNAME (für das Gütesiegel)	Startort – Wegziel	Weg-Nr.	Schwierigkeit

Das gesamte Wander- und Bergwegenetz unseres Betreuungsgebietes kann jederzeit von der Abteilung Sport oder den von ihr beauftragten Stellen (Bergsportführer, Bergrettungsdienst, Bergwacht etc.) auf die Einhaltung der Richtlinien hin kontrolliert werden.

Falls im Betreuungsgebiet des Tourismusverbandes Bergwege von alpinen Vereinen betreut werden, ist die Verständigung der zuständigen Sektion am (Datum) erfolgt.

Dem Antrag sind beizulegen:

Wanderkarte, Fotos der Wegweiser, der Panoramatafel und der Bodenmarkierungen

Titel, Name des Antragstellers

Institution (Wegehalter)

Adresse

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

